

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt Allgemeinverfügung des MI vom 30.03.2005 – 21.21.12251-59.2
- Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Wohngebiet - Wolfsburg“ Teilgebiete VII, VIII und XI in Aschersleben
- Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Mischgebiet - Im Busch“ in Aschersleben
- Bekanntmachung Planung B 180n, OU Aschersleben - Quenstedt
- Jahresrechnung 2004

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt

Allgemeinverfügung des MI vom 30.03.2005 – 21.21.12251-59.2

I. Allgemeine Erlaubnis

Bei der Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung handelt es sich um ein Glücksspiel im Sinne des § 3 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18.12.2003 / 13.2.2004 (Anlage 1 des Gesetzes vom 18.06.2004, GVBl. LSA S. 326, 328). Auf Grund § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 13 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland in Verbindung mit § 15 des Glücksspielgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 846) wird die Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt erteilt, sofern bei der Veranstaltung

1. der Veranstalter seinen Sitz oder seine Wohnung in dem Gebiet hat, in dem die Ausspielung veranstaltet wird, und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes i. d. F. der Bek. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 3416), erfüllt,
2. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt,

3. der Spielplan einen Reinertrag von mindestens 33 ein Drittel v. H. und eine Gewinnsumme von mindestens 25 v. H. der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
 4. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt,
 5. der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet,
 6. der Reinertrag zur Verwendung im Land Sachsen-Anhalt vorgesehen ist,
- und bei der jeweiligen Veranstaltung die folgenden Nebenbestimmungen eingehalten werden:
1. Die Gewinne oder die für Gewinne zu verwendenden Beträge dürfen mit solchen anderer Ausspielungen nicht zum Zwecke einheitlicher Ermittlung und Ausreichung der Gewinne zusammengelegt werden.
 2. Der Reinertrag ist ausschließlich, unmittelbar und unverzüglich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
 3. Die geplante Ausspielung ist vom Veranstalter der zuständigen Behörde spätestens fünf Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen.
 4. Mit der Veranstaltung der Ausspielung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen.

II. Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind:

1. die Verwaltungsgemeinschaft und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, für die Veranstaltungen, die sich auf ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks beschränken,
2. die Landkreise für die Veranstaltungen, die sich über den Bezirk einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört, hinaus erstrecken.

Über die auf Grund der Allgemeinen Erlaubnis angezeigten und veranstalteten Ausspielungen erfolgt seitens der zuständigen Erlaubnisbehörden eine Mitteilung an das Finanzamt Magdeburg II.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.04.2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2010 außer Kraft.

Magdeburg, 30. März 2005
Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt

Im Auftrag
gez. Prior

Michelmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung eines Bebauungsplanes

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Wohngebiet - Wolfsburg“ Teilgebiete VII, VIII und XI in Aschersleben

Für den vom Stadtrat in der Sitzung am 22. März 2006 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 05 „Wohngebiet - Wolfsburg“ Teilgebiete VII, VIII und XI für das Gebiet, das sich am südlichen bebauten Ortsrand der Stadt Aschersleben befindet und im Norden durch den Drosselweg, im Osten durch den Meisenweg, im Süden durch eine Ackerfläche und im Westen durch die Körtestraße begrenzt wird, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) endete am 10. Juli 2006 die Genehmigungsfrist.

Damit ist die Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten und der Bebauungsplan Nr. 05 „Wohngebiet - Wolfsburg“ Teilgebiete VII, VIII und XI, Az.: 204-21102-05/ASL/002, gilt als genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung in der

Stadt Aschersleben
Haus II – Hohe Straße 7
Zimmer 112, I. OG
06449 Aschersleben

während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Aschersleben, 13. Juli 2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung eines Bebauungsplanes

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Mischgebiet - Im Busch“ in Aschersleben

Für den vom Stadtrat in der Sitzung am 22. März 2006 beschlossene Bebauungsplan Nr. 30 „Mischgebiet - Im Busch“ für das Gebiet, das sich am südöstlichen bebauten Ortsrand der Stadt Aschersleben befindet und im Norden durch die Schierstedter Straße, im Nordosten durch die Bahnstrecke Halle-Vienenburg, im Süden durch den Buschmühlenweg und im Südwesten durch die Straße „Im Busch“ begrenzt wird, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) endete am 10. Juli 2006 die Genehmigungsfrist.

Damit ist die Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten und der Bebauungsplan Nr. 30 „Mischgebiet - Im Busch“, Az.: 204-21102-30/ASL/002, gilt als genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung in der

Stadt Aschersleben
Haus II - Hohe Straße 7
Zimmer 112, I. OG
06449 Aschersleben

während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Jahresrechnung 2004

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 14.06.2006 die Jahresrechnung 2004 bestätigt. Mit der Bestätigung der Jahresrechnung 2004 wurde gleichzeitig die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2004 erteilt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2004:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	42.716.942,27 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	15.423.058,99 EUR
Summe Soll-Einnahmen	58.140.001,26 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	3.290.000,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	3.058.509,83 EUR

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 58.371.491,43 EUR

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	40.282.610,50 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	15.853.533,48 EUR

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Aschersleben, 13. Juli 2006

Michelmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Planung B 180n, OU Aschersleben - Quenstedt

Entwurfsvermessung - Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbaubetrieb Bau Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt,

vom 01.07.2006 bis 31.11.2006

in der

Gemarkung Aschersleben Flur 17
Westdorf Flur 1; 2; 4; 5

zur Vorbereitung der weiteren Planung des o.g. Bauvorhabens notwendige Vermessungsarbeiten durchführen zu lassen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grund und Boden ver-

pflichtet, zur Vorbereitung der Planung notwendige Vermessungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Wir bitten Sie deshalb, den Angestellten der beauftragten Firmen und den verantwortlichen Mitarbeitern der Straßenbauverwaltung den Zugang zu allen Grundstücken, die im Zuge der Arbeiten betreten werden müssen, zu gewähren und die Messtrupps bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen und hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile, werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Bau Land Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Im Auftrag

Walter

Summe Soll-Ausgaben	56.136.143,98 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	3.290.000,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	503.393,72 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	-419,31 EUR

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 58.923.169,57 EUR

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) **-551.678,14 EUR**

Die Jahresrechnung 2004 liegt gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 17. Juli 2006 bis 25. Juli 2006 im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.46, während der bekannten Öffnungszeiten, öffentlich aus.